

Nutzungsordnung für den unterrichtlichen Einsatz von digitalen Medien in der MSS

(Stand: 02.09.2025)

Die Weiterentwicklung der digitalen Medien und KI stellt auch unsere Schule vor neue Herausforderungen. Sie bieten viele neue Möglichkeiten zur Gestaltung des Unterrichts und des Lernens, werden jedoch auch missbräuchlich verwendet. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des gemeinsamen Lernens und Arbeitens bei sinnvollen Gelegenheiten einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien erlernen und diese gewinnbringend in den Lernprozess integrieren. Im Sinne einer wechselseitigen Wertschätzung und eines respektvollen Umgangs miteinander ist es unser gemeinsames Ziel, nicht nur den ungestörten Ablauf des Unterrichts zu sichern, sondern auch das soziale Miteinander in einer angenehmen Unterrichtsatmosphäre zu fördern und die Schulgemeinschaft insgesamt zu stärken.

Die nachfolgende Nutzungsordnung für den unterrichtlichen Einsatz gilt bis auf Weiteres. Sie wird im laufenden Unterrichtsprozess in regelmäßigen Abständen evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

1. Tablets und Laptops

In der **Sekundarstufe II** beginnt der Unterricht ausnahmslos analog, d.h. Tablets und Laptops befinden sich in den Taschen. Die Nutzung des Tablets als Heft oder zusätzliches digitales Buch¹ ist in der Sekundarstufe II grundsätzlich möglich und wird von der Lehrkraft für ihren Unterricht nach eigenem Ermessen für einzelne Unterrichtsphasen gestattet. Tablets oder Laptops dürfen während des Unterrichts nicht für private Zwecke verwendet werden (z.B. Streaming, Spiele, Messenger, Social Media, u.a.).

Die Lehrkraft entscheidet aufgrund pädagogischer Gesichtspunkte über Tablet-freie bzw. Laptop-freie Phasen. Die Nutzung von KI oder Internetrecherche am eigenen Tablet oder am Laptop kann durch die Lehrkraft in den Unterricht eingebunden werden.

Die digitale Datensicherung (z.B. von Mitschriften) steht jedem Schüler/jeder Schülerin außerhalb des Unterrichts grundsätzlich frei.

2. Smartphones (ebenso: Handys)

Grundsätzlich ist der Unterricht smartphonefrei.

Dennoch kann die Lehrkraft in besonderen didaktisch und methodisch begründeten Fällen die Nutzung privater Smartphones zu unterrichtlichen Zwecken in einzelnen Phasen gestatten.

3. Nutzungsgrenzen und Verstöße

¹ Hinweis: Analoge Bücher bilden die Grundlage eines jeden Unterrichts und stellen die verpflichtende Buchform dar.

Unerlaubt genutzte digitale Endgeräte können von der Lehrkraft eingezogen, bis zum Ende des Schultages einbehalten und im Sekretariat zur Abholung hinterlegt werden.

Während des Unterrichts ist die Bereitstellung von Hotspots und die Nutzung anderer Internetzugänge außerhalb der durch die Lehrkraft angeleiteten Lerngelegenheiten untersagt.

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht abhängig von der Schwere des Verstoßes zeitweise oder bei Wiederholung ganz untersagt und/oder – bei schwerem Verstoß – das Gerät bis zum Ende des Schultages abgenommen und im Sekretariat zur Abholung hinterlegt werden. Es ist in begründeten Fällen möglich, die Abholung des Gerätes durch die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler einzufordern.

Weitere schulische Ordnungsmaßnahmen sind möglich.

4. Leistungsnachweise

Bei Leistungsnachweisen werden alle smarten bzw. digitalen Endgeräte sichtbar gesammelt. Die Geräte müssen dazu in den Flugmodus versetzt oder ausgeschaltet werden. Taschen, Jacken und ggf. Mäppchen werden vorne oder an der Seite des Raumes platziert. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte achten gemeinsam auf die Einhaltung dieser Regelung.

Das Bereithalten eines digitalen Endgerätes im unmittelbaren Umfeld des Prüflings sowie die Nutzung oder Bereitstellung einer digitalen Verbindung sind strikt untersagt und gelten grundsätzlich als Täuschungsversuch bzw. als Beihilfe dazu.

5. Rechtliches

Niemand soll durch seine Handlungen, auch in der digitalen Welt, sich oder andere gefährden oder schädigen. Sowohl das Erstellen als auch die Weitergabe von Fotos, Videos oder Tonaufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften ohne deren Erlaubnis stellt eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Daher muss in diesen Fällen nicht nur mit schulrechtlichen, sondern auch mit juristischen Konsequenzen gerechnet werden. Dies gilt besonders auch für die Verbreitung von gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, extremistischen, diffamierenden oder anderweitig jugendgefährdenden Inhalten.